



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

### **ASH 2000, Punkt 34 - Förderung von Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit heraus**

Vorbemerkung des Fragestellers:

Förderphilosophie und Zwecksetzung von ASH 2000, Punkt 34 ist ausweislich der Richtlinien, dass "Arbeitslosigkeit und insbesondere längerfristige Arbeitslosigkeit oftmals mit einer finanziell angespannten Lage einhergeht, so dass der Schritt in die Selbstständigkeit ein erhebliches Risiko in sich birgt. Spezielle Unterstützungen können helfen, solche Gründungshemmnisse abzubauen. Die Maßnahme soll einen spezifischen Beitrag zur Umstrukturierung Schleswig-Holsteinischer Ziel-2-Gebiete und zur Anpassung an das Wirtschaftsstrukturniveau der Nicht-Ziel-2-Gebiete im Lande leisten. Ziel der mit ESF-Ziel-2-Mitteln geförderten Maßnahmen ist es, die Startchancen der Arbeitslosen und konkret von Arbeitslosigkeit Bedrohte bei der Gründung selbstständiger Existenzen in Ziel-2-Fördergebieten durch eine Verlängerung des Zeitraumes für die Zahlung von Überbrückungsgeld nach § 57 SGB III (...) zu verbessern."

Vorbemerkung der Landesregierung:

Es gab bereits vor Einrichtung von ASH 34 eine Vielzahl von Fördermöglichkeiten für Existenzgründungen, die die unterschiedlichen Einstiegsmöglichkeiten, -voraussetzungen und -modalitäten berücksichtigen.

Entscheidend für die richtige Wahl von Fördermöglichkeiten ist eine gute Anfangsberatung, die insbesondere durch den Förderlotsen bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, aber auch durch weitere öffentliche und private Anbieter sichergestellt werden kann.

Ein Segment, das Existenzgründungen in den strukturschwachen Gebieten Schleswig-Holsteins, das sind die europäisch definierten Ziel-2-Gebiete, fördert, fehlte noch in Form der Anschlussfinanzierung des vom Arbeitsamt gewährten Überbrückungsgeldes, um eine Neugründung bereits im ersten Jahr nachhaltiger zu gestalten. Dies ist durch die Einführung von ASH 34 im Spätsommer letzten Jahres gelungen.

#### Frage 1

Wie viele Existenzgründer haben eine Förderung nach ASH 2000, Punkt 34 in den letzten zwei Jahren in Anspruch genommen?

#### Antwort 1

Bis 31. Januar 2003 wurden

- a) 570 Existenzgründungen mit einem Volumen von 3,809 Mio. € und
- b) zusätzlich im Rahmen der in den Richtlinien vorgesehenen zweiten Variante die Einstellung von 5 Sozialhilfeempfängern bei Existenzgründern mit einem Volumen von 0,026 Mio. € gefördert.

Insgesamt wurden damit bis zum 31. Januar 2003 575 Förderfälle mit einem Volumen in Höhe von 3,834 Mio. € gefördert.

#### Frage 2

In welcher Höhe wurden Fördergelder für Existenzgründer nach ASH 2000, Punkt 34 in den letzten beiden Jahren durch das Land Schleswig-Holstein ausgezahlt?

#### Antwort 2

Die Arbeitsämter zahlen für die ersten sechs Monate nach Existenzgründung das Überbrückungsgeld monatlich. Die Fördermittel aus ASH 34 betragen max. 45 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben, aber nicht mehr als 7.200 €. Gefördert werden Existenzgründer, die ab 1. Januar 2002 tätig sind. Das heißt, die ersten vier Auszahlungen in Höhe von 0,025 Mio. € wurden aufgrund der Schlußbescheide nach Einverständniserklärung der Zuwendungsempfänger gerade vorgenommen.

#### Frage 3

In welcher Höhe wurden bereits ausgezahlte Fördergelder nach ASH 2000, Punkt 34 als nicht erstattungsfähig von den Existenzgründern nach Prüfung zurückgefordert?

## Antwort 3

Es kann keine Rückforderungen geben, weil die ESF-Förderung erst ausgezahlt wird, wenn die Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen (insbesondere Nachweis von Ausgaben in Höhe der Summe aus der Förderung des Arbeitsamtes und aus dem ESF).

## Frage 4

Was ist bei den Zuwendungen unter dem Begriff der "zuschussfähigen Ausgaben" zu verstehen?

## Antwort 4

"Zuschussfähige Ausgaben" ist ein Begriff aus dem Haushaltsrecht, sowohl dem Landes- als auch dem europäischen Haushaltsrecht. Im Fall der Richtlinie ASH 34 sind dies

- Beiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege-, Lebens- und anderen persönlichen Versicherungen des Existenzgründers,
- Private Miet- und Mietnebenkosten,
- Direkte Lebenshaltungskosten mit bis zu 6.360 € (Warenkorb für Sozialhilfeempfänger) ohne gesonderten Nachweis und
- Kosten für persönliche Qualifizierung und Beratung (soweit sie nicht anderweitig abgerechnet werden können).

## Frage 5

Wie werden die "zuschussfähigen Ausgaben" kontrolliert? In welchem Aufwandsverhältnis steht dabei die Kontrolle zu den ausgereichten Fördergeldern?

## Antwort 5

Die zuschussfähigen Ausgaben müssen in den Verwendungsnachweis eingetragen und Kopien der Belege (Policen, Verträge, Quittungen) eingereicht werden. Der Aufwand hierfür wird sowohl für den Antragsteller als auch für die prüfende Stelle als gering eingeschätzt.

## Frage 6

Ist es richtig, dass ein Anspruch auf Auszahlung der bewilligten Beträge erst nach Eingang der EU-Zuweisungen beim Land Schleswig-Holstein geltend gemacht werden kann, so dass ESF-Fördermittel lediglich nach dem Erstattungsprinzip an die Antragsteller ausgereicht werden?

Antwort 6

Im Prinzip ja. Allerdings ist zu Beginn der Laufzeit von der EU-Kommission ein Vorschuss auf Ziel-2-Förderungen ausgereicht worden, aus dem die Existenzgründer bei Einreichen des Verwendungsnachweises zeitnah ihre Zuwendung erhalten.

Frage 6 a)

Wenn ja, warum?

Antwort 6 a)

Die Förderbedingungen der EU-Kommission sehen das "Erstattungsprinzip" für den Letztempfänger vor. Formalrechtlich haben die Antragsteller erst einen Anspruch auf Auszahlung, wenn von der EFRE-/ESF-Fondsverwaltung ein Erstattungsantrag beim BMWA bzw. der EU-Kommission gestellt und die zur Erstattung angemeldeten Beträge tatsächlich auch überwiesen sind.

Das Land Schleswig-Holstein kann die Förderbeträge auch in diesem Bereich nicht vorfinanzieren aber durch den bereits gewährten ESF-Vorschuss gibt es absehbar keine Engpässe.

Frage 6 b)

Führte diese Auszahlungspraxis zu Liquiditätsüberschüssen beim Land Schleswig-Holstein bzw. bei der Gesellschaft BSH mbH, der entsprechende ESF-Mittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung übertragen worden sind? Wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort 6 b)

Liquiditätsüberschüsse gibt es hierdurch weder beim Land Schleswig-Holstein noch bei der BSH mbH.

Die BSH mbH erfüllt ihre Verpflichtungen nach gewonnener Ausschreibung aufgrund eines Vertrages, der sie in die Lage versetzt, ihre Aufgaben zu erfüllen. Sie erhält weder Landes- noch ESF-Haushaltsmittel auf ihre Konten; die BSH mbH ist über das SAP-Verfahren mit Bindungen und Auszahlungen aus dem Landeshaushalt betraut.

Frage 6 c)

Hält die Landesregierung diese Vorgehensweise mit dem Ziel von ASH 2000, Punkt 34, "Gründungshemmnisse abzubauen" für vereinbar?

Frage 6 d)

Gilt dies auch für die Verlängerung des Zeitraumes für die Zahlung von Überbrückungsgeld nach § 57 SGB III - und wenn ja, warum?

Antwort 6 c und 6 d)

Die Förderphilosophie von ASH 34 ist durch die Praxis nicht in Gefahr. Durch die Verlängerung des Zahlungszeitraums von Überbrückungsgeld von 6 auf 12 Monate zur persönlichen sozialen Absicherung ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass sich ein Existenzgründer in der Anfangsphase am Markt hält, weil er geringere Absicherungssorgen für seine Person hat.

Liquiditätseingpässe für den Betrieb dürfen durch die Förderung nicht ausgeglichen werden. Hierfür müssen andere, bereits vorhandene Instrumentarien greifen.

Das gilt auch für die Zahlung des Überbrückungsgeldes, das sich zusammensetzt aus dem errechneten Betrag des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe zuzüglich eines jährlich von der Bundesanstalt für Arbeit festzusetzenden Aufschlages.

Frage 7

Trifft es zu, dass Erstattungsanträge nur zu bestimmten Stichtagen und im vierteljährlichen Rhythmus eingereicht werden können?

Frage 7 a)

Wenn ja, ist dies nach Ansicht der Landesregierung mit der Zielsetzung und Förderphilosophie von ASH 2000, Punkt 34 vereinbar?

Frage 7 b)

Gilt dies auch für die Verlängerung des Zeitraumes für die Zahlung von Überbrückungsgeld nach § 57 SGB III - und wenn ja, warum?

Antwort 7, 7 a) und 7 b)

Es ist richtig, dass die Fondsverwaltung nur zu bestimmten Stichtagen Erstattungsanträge beim BMWA stellen kann. Oben ist dargestellt, dass dies bisher nicht zu Problemen geführt hat.

Die nachfolgende Frage stellt sich nicht, weil die Alternative gewesen wäre, auf europäische Haushaltsmittel für diesen Programmpunkt zu verzichten. Eine Förderung dieses Segments würde es dann nicht geben.

Eine Förderung durch das Arbeitsamt wäre hiervon nicht berührt.

Frage 8

Trifft es zu, dass ein durch die BSH ergangener Zuwendungsbescheid über einen bestimmten Förderzeitraum und einer bestimmten Zuwendungshöhe den Antragsteller

erst nach 12 Monaten dazu berechtigt, erstmals die Prüfung eines Verwendungsnachweises und damit die Auszahlung der Zuwendung verlangen zu können?

Frage 8 a)

Wenn ja, bedeutet dies für den Antragsteller, dass er frühestens nach 12 Monaten zum festgelegten Stichtag Erstattungsanträge einreichen kann?

Frage 8 b)

Ist diese Vorgehensweise aufgrund einer ESF-Richtlinie vorgeschrieben? Falls ja, in welcher?

Frage 8 c)

Wird nach Ansicht der Landesregierung die Zielsetzung und Förderphilosophie von ASH 2000, Punkt 34 dadurch erreicht? Wenn ja, warum?

Frage 8 d)

Gilt dies auch für die Verlängerung des Zeitraumes für die Zahlung von Überbrückungsgeld nach § 57 SGB III - und wenn ja, warum?

Antwort 8, 8 a) bis d)

Das Überbrückungsgeld für die ersten 6 Monate wird durch die zuständigen Arbeitsämter monatlich ausgezahlt. Das Erstattungsverfahren greift lediglich für die bewilligten ESF-Mittel und damit erst ab dem 7. Monat.

Ein Antragsteller kann sich aufgrund des Bescheides des Arbeitsamtes zur Zahlung von Überbrückungsgeld sehr schnell errechnen, welchen Gesamtbetrag er nachweisen muss, um die Auszahlung nach Ablauf von 12 Monaten zu erwirken.

Die BSH mbH versendet mit dem Zuwendungsbescheid auch einen Verwendungsnachweisvordruck, aus dem die wenigen Daten, die abgefragt werden, hervorgehen müssen.

Die meisten der in der Antwort zur Frage 4 bezeichneten Ausgaben kennt der Zuwendungsempfänger nach Art und Höhe im voraus, so dass er ohne weiteres in der Lage ist, seinen Verwendungsnachweis sofort nach Ablauf der 12 Monate an die BSH mbH zu senden.

In der Regel ist es für den Zuwendungsempfänger günstiger, seinen Verwendungsnachweis erst nach Ablauf von 12 Monaten einzureichen, da er erst nach diesem Zeitraum ausreichend zuschussfähige Ausgaben nachweisen kann, um den max. Förderbetrag von 7.200 € zu erreichen.